

*gültig ab Schuljahr 2011/12***MERKBLATT****INTEGRIERTE SONDRSCHULUNG IM BEREICH SCHWERE VERHALTENSTÖRUNG**

- **Kriterien für eine Integrierte Sonderschulung im Bereich Verhalten**

Kinder oder Jugendliche mit schwerer Verhaltensstörung¹⁾ können im Rahmen einer integrierten Sonderschulung mit spezieller Begleitung in den Kindergarten, die Regelklasse, Klein- oder Werkklasse integriert werden. Dafür müssen sie die Kriterien für eine Sonderschulung erfüllen, d.h. dass ihre schulischen Bedürfnisse nicht ausreichend durch sonderpädagogische Massnahmen abgedeckt werden können.

Mit der Integration im Rahmen des kommunalen Volksschulangebotes bleiben die Schülerinnen und Schüler weiterhin Regelklassen-, Klein- oder Werkschüler. Sie erhalten aber zusätzlich einen Status als Sonderschüler des Kantons.

- **Aufgaben der Abteilung Schulpsychologie**

Die Abteilung Schulpsychologie führt die erforderlichen Abklärungen durch. Sie prüft in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung vor Ort die Rahmenbedingungen und entscheidet unter Einbezug der Eltern, des Schulträgers und aller am Schulsystem Beteiligten, ob das Kind oder der Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen in der kommunalen Volksschule integriert werden kann. Eine integrierte Sonderschulung eines verhaltensauffälligen Kindes oder Jugendlichen kann jeweils auf Beginn eines Semesters eingeleitet werden, wenn die dafür nötigen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Psychologinnen und Psychologen der Abteilung Schulpsychologie klären in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Heilpädagogen die vorhandenen Ressourcen der örtlichen Schule und beraten die Lehrkräfte, Heilpädagogen, Fachkräfte und Schulleiter in der konkreten Umsetzung der Integration. Sie geben Hinweise zur Schwerpunktsetzung individueller Förderziele im Verhaltensbereich und zu Besonderheiten im Umgang mit dem verhaltensauffälligen Kind, legen jedoch selber keine konkreten Förderziele fest. Sie informieren die Eltern über die Bedeutung (Sonderschulstatus) und die Rahmenbedingungen der integrierten Sonderschulung sowie über alternative Lösungen (Einzelunterricht als Übergangsmassnahme, Sonderschulung in einer Tagesschule oder einem Internat) für den Fall, dass die Integration nicht weitergeführt werden kann.

- **Intensität der Unterstützung durch heilpädagogische Fachkräfte (4 – max. 8 Lektionen)**

Integrierte Sonderschulungen setzen einen erhöhten Bedarf an heilpädagogischer Unterstützung voraus. Das Amt für Volksschulen und Sport definiert einen erhöhten Bedarf über eine Mindestanzahl von 4 Lektionen heilpädagogischer Unterstützung. Ist eine weniger hohe Intensität an Unterstützungslektionen erforderlich, sind die schulischen Bedürfnisse des Kindes durch sonderpädagogische Massnahmen des Schulträgers abzudecken, d.h. durch integrative Förderung (IF) oder die Zuweisung in eine geeignete Kleinklasse, bzw. auf Sekundarstufe I die Zuweisung in die Werkschule oder Stammklasse C.

Das Amt für Volksschulen und Sport legt das Maximum an Unterstützungslektionen im Rahmen der integrierten Sonderschulung fest. Dieses beträgt bei hohem Betreuungsbedarf 8 Lektionen.

Heilpädagogische Unterstützung**niedriger – mittlerer Bedarf****hoher Bedarf**Kindergarten

Kleiner Kindergarten

immer 4 Lektionen pro Woche

Grosser Kindergarten/Einjahreskindergarten

4 - 6 Lektionen pro Woche

Primarstufe

Primarschule

4 - 6 Lektionen pro Woche

7 - 8 Lekt. pro Woche

Kleinklasse

4 - 6 Lektionen pro Woche

Sekundarstufe I

Sek/Stammklasse A, Real/Stammklasse B

4 - 6 Lektionen pro Woche

7 - 8 Lekt. pro Woche

Werk/Stammklasse C

4 - 6 Lektionen pro Woche

Veränderungen im Pensum der Begleitung sind nur auf Antrag der Abteilung Schulpsychologie möglich und nur für die Dauer von mindestens einem Semester.

Wenn keine heilpädagogische Fachkraft eingesetzt werden kann, ist für die Begleitung nach Möglichkeit eine ausgebildete Lehrkraft mit Berufserfahrung einzusetzen.

- ***Pensum und Präsenz im Klassenzimmer***

Ziel ist es, Kinder im obligatorischen Schulalter vollzeitlich zu integrieren. Die Unterstützung erfolgt in der Regel im Klassenverband. Im Einzelfall kann es vorübergehend aber auch notwendig werden, ein Kind teilweise vom Unterricht zu dispensieren, um die Klassensituation zu entlasten. Für länger als zwei Wochen dauernde Dispensationen vom Unterricht ist der Schulrat zuständig. Die Förderung des verhaltensauffälligen Kindes soll wenn immer möglich innerhalb des Klassenverbandes stattfinden. Zur individuellen Förderung und in schwierigen Situationen ist aber auch ein Arbeiten in der Einzelsituation oder Kleingruppe ausserhalb des Klassenzimmers möglich.

- ***Antrag und Anhörungsrecht***

Die Abteilung Schulpsychologie stellt bei einer integrierten Sonderschulung Antrag ans Amt für Volksschulen und Sport; bei einem Erstantrag in der Regel für die Dauer von sechs Monaten²⁾. Die Massnahme wird vor Ablauf dieser Zeit überprüft. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht maximal für die Dauer eines Jahres. Die Abteilung Schulpsychologie macht eine Einschätzung hinsichtlich der Betreuungsintensität des Kindes (geringer, niedriger bis mittlerer, hoher, stark erhöhter Bedarf) und gibt gegenüber dem AVS eine entsprechende Empfehlung ab, wenn möglich mit zusätzlicher Empfehlung zum Therapiebedarf oder zur Abklärung des Therapiebedarfes des Kindes. Schulträger und Inhaber der elterlichen Sorge haben ein sog. Anhörungsrecht auf welches sie mit einem Begleitschreiben des Amtes bei Versand des Antrages der Abteilung Schulpsychologie informiert werden. Die Anhörungsfrist beträgt eine Woche.

Das AVS legt im Einzelfall die Intensität der Unterstützung und Begleitung durch heilpädagogische Fachkräfte oder Lehrkräfte fest.

- ***Verfügung und Kostengutsprache***

Wird seitens der Schulträger und der Inhaber der elterlichen Sorge vom Anhörungsrecht kein Gebrauch gemacht, erstellt das Amt für Volksschulen und Sport gestützt auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie eine rechtskräftige Verfügung. Diese beinhaltet ab August 2008 auch eine Kostengutsprache für die Vergütung durch den Kanton. Seitens des Schulträgers werden Angaben benötigt zum Lektionen- und Monatsansatz der betreffenden heilpädagogischen Fachkraft, bzw. der betreffenden Lehrperson, die die Begleitung übernimmt. Diese sind an das Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, Postfach 2192, 6431 Schwyz einzureichen.

- ***Finanzierung, Kostenbeteiligung, Anstellung:***

Bei einer integrierten Sonderschulung trägt der Kanton die vollen Kosten. Diese dürfen nicht höher sein als bei einer separierten Sonderschulung. Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten der integrierten Sonderschulung. Der Schulgemeinde können aber Mehrkosten durch administrativen Aufwand und das Zur-Verfügung-Stellen notwendiger Infrastruktur entstehen.

Die Anstellung der Unterstützungs- und Begleitpersonen erfolgt durch den Schulträger. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PBVL 612.110).³⁾

Die Klassenlehrpersonen werden mit einer halben Lektion pro Woche für den Mehraufwand an Gesprächen entschädigt. Die Schulträger können dem Kanton (Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik) die entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Bei Aufhebung einer integrierten Sonderschulung vor Ablauf der Verfügung erlischt der Anspruch des Schulträgers gegenüber dem Kanton. Der Kanton übernimmt in diesem Fall noch längstens während der Dauer des Folgemonats die Kosten der integrierten Sonderschulung.

- ***Gesamtverantwortung***

Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung für die Kinder ihrer Klasse und damit auch für das integrierte Sonderschulkind. Sie wird dabei durch die heilpädagogische Fachkraft IS oder die begleitende Lehrperson unterstützt.

- ***Klassenlehrperson:***

Eine integrierte Sonderschulung eines schwer verhaltensauffälligen Kindes stellt hohe Anforderungen an Lehrkräfte und Schule. Die Lehrperson sollte über die nötigen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen (z.B. Erfahrung im Umgang mit Heterogenität, binnendifferenzierender, individualisierender Unterricht, Erfahrung im Umgang mit schwierigem Verhalten von Schülerinnen und Schülern usw.) und bereit sein, in Konfliktsituationen einen Mehraufwand an Gesprächen zu leisten, wofür sie auch speziell entschädigt wird (vgl. Finanzierung, Kostenbeteiligung, Anstellung).

- ***Heilpädagogische Fachkraft IS / unterstützende Lehrkraft***

Die Aufgaben der Heilpädagogischen Fachkraft IS sind analog zu denen der Fachperson für IF (vgl. SRSZ 613.131, § 6, Abs. 2). Für die Erstellung der individuellen Förderplanung ist die begleitende Fachkraft zuständig in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson und weiteren Bezugs- und Fachpersonen. Die heilpädagogische Fachkraft IS formuliert – in Absprache mit der Klassenlehrperson und unter Einbezug der Befunde und der Beurteilung der Schulpsychologin/des Schulpsychologen - individuelle Förderschwerpunkte im Verhaltensbereich (Lern- und Arbeitsverhalten: sich aktiv am Unterricht beteiligen/sorgfältig arbeiten/selbständig arbeiten; Sozialverhalten: zielorientiert zusammenarbei-

ten/sich an Regeln halten/Rücksicht nehmen). Eine gute Orientierungshilfe zur Festlegung solcher Ziele bietet der Beurteilungsbogen des Amtes für Volksschulen und Sport. Weitere Instrumente sind auf der Homepage des AVS (www.sz.ch) zu finden.

- **Schülerinnen- und Schülerbeurteilung**

Integrierte Sonderschülerinnen und Sonderschüler im Bereich Verhalten haben im Leistungsbereich grundsätzlich die gleichen Lernziele zu erreichen wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Die Leistungsbeurteilung richtet sich nach dem kantonalen Reglement über die Schülerinnen- und Schülerbeurteilung der Volksschule. Anstelle einer umfassenden Verhaltensbeurteilung wird ein Wortbericht erstellt. Im Zeugnis wird unter dem Titel administrative Bemerkungen ein entsprechender Vermerk eingetragen.

- **Anforderung an die Schule:**

Für das Gelingen einer integrierten Sonderschulung ist seitens der Schule eine Bereitschaft zur Integration unabdingbar. Diese beinhaltet nicht nur die Akzeptanz des verhaltensauffälligen Schülers, der verhaltensauffälligen Schülerin, sondern auch eine Bereitschaft zu organisatorischem Mehraufwand (Bereitstellen personeller Ressourcen für die Begleitung, Zur-Verfügung-Stellen notwendiger Infrastruktur, administrativer Mehraufwand usw.)

- **Standortgespräche:**

Bei integrierten Sonderschulungen finden in der Regel ein bis zwei Standortgespräche pro Jahr statt. Neben der Festlegung und Überprüfung der Förderziele geht es darin schwerpunktmässig um die Planung des weiteren Schulverlaufes (Verlängerung der integrierten Sonderschulung oder Abbruch der Massnahme), weshalb an diesem Gespräch auch der Schulleiter der Regelschule teilnehmen sollte.

- **Mehrere integrierte Sonderschüler in derselben Klasse:**

Wenn in einer Gemeinde mehr als ein Sonderschüler, eine Sonderschülerin integriert werden soll, ist der Klassensituation (Klassenzusammensetzung, Klassengrösse) besondere Beachtung zu schenken. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Begleitung der Kinder nach Möglichkeit durch dieselbe heilpädagogische Fachkraft übernommen werden kann.

¹⁾ ausgenommen geistig behinderte Schülerinnen und Schüler mit schwerer Verhaltensstörung

²⁾ **Bis auf weiteres besteht für integrierte Sonderschulungen im Bereich Verhalten ein Moratorium, d.h. es können keine neuen integrierten Sonderschulungen in diesem Bereich beantragt werden.**

³⁾ Die wichtigsten Fragen zur Anstellung werden im „Merkblatt für die Anstellung und Besoldung von Lehrpersonen bei integrierter Sonderschulung im Verhaltensbereich“ des Amtes für Volksschulen und Sport beantwortet

Gesetzliche Grundlagen

Mit In-Kraft-Treten der Verordnung über die Volksschule (SRSZ 611.210) im August 2006 hat der Gesetzgeber die rechtliche Grundlage zur Integration von Kindern mit besonderen heilpädagogischen und erzieherischen Bedürfnissen geschaffen.

Das Amt für Volksschulen und Sport legt nach Anhörung des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten im Einzelfall die Art der Sonderschulung fest. Dabei stützt es sich auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie, welcher die erforderlichen Abklärungen durchführt und die notwendigen sonderschulischen Massnahmen vorschlägt.

SRSZ 611.211, Vollzugsverordnung zur Volksschulverordnung, Kapitel III Sonderschulung

§ 11 Verfahren

a) Abklärung

¹ Die im Zusammenhang mit einer Sonderschulung notwendigen Abklärungen führt die Abteilung Schulpsychologie durch. Sie schlägt die notwendigen sonderschulischen Massnahmen vor.

§ 12

b) Zuweisung

¹ Das Amt für Volksschulen und Sport entscheidet über die Zuweisung in eine Sonderschule oder über sonderschulische Massnahmen nach Anhören des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie.

SRSZ 613.141, Weisungen über die Sonderschulung, Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Schulbesuch

Sonderschulbedürftige Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit in das kommunale Volksschulangebot integriert werden. Ist dies auf Grund ihrer Behinderung nicht möglich, haben sie die ihnen am besten entsprechende Einrichtung zu besuchen.

Die Rahmenbedingungen der integrierten Sonderschulung wurden vom Erziehungsrat in den Weisungen über die Sonderschulung festgelegt.

SRSZ 613.141, Weisungen über die Sonderschulung, Kapitel II Arten der Sonderschulung

§ 8 b) Integrierte Sonderschulung

¹ Die integrierte Sonderschulung gewährleistet die auf die Bedürfnisse des behinderten Kindes oder Jugendlichen ausgerichtete Schulung und Förderung im kommunalen Volksschulangebot.

² Für eine integrierte Sonderschulung müssen folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

a) Die integrierte Sonderschulung ist für die Klasse, das Kind und die Lehrperson zumutbar.

b) Die integrierte Schulung ist gegenüber einer separierten Schulung als mindestens gleichwertige Schulung ausgewiesen. Diese Abklärung erfolgt durch die Abteilung Schulpsychologie.

c) Die notwendige Unterstützung und Begleitung durch heilpädagogische Fachkräfte, Lehrpersonen oder Klassenassistenten ist gewährleistet. Die Intensität der Unterstützung und Begleitung wird durch die Abteilung Schulpsychologie festgelegt.

d) Die Grösse der Klasse, in der ein behindertes Kind integriert wird, liegt in der Regel unter der durchschnittlichen kantonalen Klassengrösse.

e) Die integrierte Schulung ist kostengleich oder kostengünstiger als eine dem Kind angemessene, separierte Schulung.

³ Das Amt für Volksschulen und Sport legt die maximale Anzahl Lektionen für Unterstützung und Begleitung im Rahmen der integrierten Sonderschulung fest.

⁴ Die Schülerbeurteilung richtet sich nach den Richtlinien der kantonalen Sonderschulen.

⁵ Die zusätzlichen Unterstützungs- und Begleitpersonen gemäss Abs. 2 Bst. c werden bei verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen vom Schulträger und in den übrigen Fällen von den Heilpädagogischen Zentren angestellt.

⁶ Die integrierte Schulung wird abgebrochen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

Amt für Volksschulen und Sport

Schwyz, April 2011

Für Fragen steht Ihnen das Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, gerne zur Verfügung:
Kollegiumstrasse 28, Postfach 2192, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 19 55

I:\AVS\SP-S\Merkblätter\Infoblatt IS Verhalten ab SJ 11_12.doc